

Förderaufruf „Palliative Care BW – Förderung stationärer Hospize in Baden-Württemberg“

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die wohnortnahe Hospiz- und Palliativversorgung auszubauen. Hierzu soll die stationäre Hospizarbeit durch eine Förderung einmaliger Einrichtungskosten gestärkt werden.

Förderfähige Investitionen

Gefördert werden stationäre Hospize im Sinne von § 39a SGB V in Baden-Württemberg.

Förderfähig sind ausschließlich Investitionskosten (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau einschließlich Erstausrüstung), die im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Hospizplätze entstehen, soweit dem Grunde nach keine Kostentragungspflicht anderer öffentlicher Träger insbesondere von Kranken- und/oder Pflegekassen besteht.

Förderhöhe

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für jeden neu entstehenden Hospizplatz investive Maßnahmen mit maximal 10.000 Euro bei einem Mindesteigenanteil von 10 % der hierfür anfallenden Gesamtausgaben bezuschusst werden.

Voraussetzungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 2018/19.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen insbesondere folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der neu geschaffenen Hospizbetten muss dauerhaft abgesichert sein. Hierfür ist die schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrags zwischen dem Träger des stationären Hospizes und den Landesverbänden der Krankenkassen nachzuweisen.
- Der Träger muss die im Zusammenhang mit dem/den geplanten neuen Hospizplatz/plätzen geplante Maßnahme darstellen und eine schriftliche Erklärung der Landesverbände der Krankenkassen vorlegen, dass die Kosten für diese Maßnahme nicht durch die Krankenkasse nach § 39a SGB V bezuschusst werden können.
- Der Träger muss den regionalen Bedarf an weiteren Hospizplätzen darlegen.

- In einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden, sonstige Drittmittel, Landeszuschuss) darzustellen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde. Mit den geförderten Projekten kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projekte sind bis zum 31.12.2019 abzuschließen (Ende des Durchführungszeitraums).

Antragsstellung

Der Antrag ist durch den Träger des stationären Hospizes beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 54 (Patientenbelange, Ethik in der Medizin, Palliativmedizin), Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, zu stellen.

Anträge können ab dem 1. Juni 2018 bis spätestens 31. Oktober 2019 gestellt werden. Danach zugehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Antragsformular wird auf Anfrage übermittelt.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr Stede (0711 / 123-3974, Joerg.Stede@sm.bwl.de)